



## 6. Sitzung vom 18. März 2024, Geschäft Nr. 102 im Protokoll des Gemeinderates

### 102      10.03.5      **Allgemeine Akten** **Festlegung des internen Zinssatzes und des Zinssatzes zwischen** **den Gemeinden für das Rechnungsjahr 2025 / Genehmigung**

#### Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz (GG), welches per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, hat in der Gemeindeverordnung (VGG) in § 36 bezüglich interner Verzinsung folgendes festgelegt:

1. Verzinst werden:
  - a) die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Sonderrechnungen,
  - b) die Guthaben und Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe,
  - c) die Liegenschaften des Finanzvermögens,
  - d) das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe.
2. Der Gemeindevorstand legt eine marktübliche Verzinsung fest.
3. Die Einzelheiten der internen Verzinsung werden im Budget und in der Jahresrechnung offengelegt.

#### Orientierungsschreiben

Im jährlich erscheinenden Orientierungsschreiben 2022 vom Gemeindeamt des Kantons Zürich mit Datum 25. Mai 2022, wurde die interne Verzinsung für die Anlagen im Bau Finanzvermögen erwähnt.

#### Interne Verzinsung Anlagen im Bau FV

Im Zusammenhang mit dem Abschluss der Jahresrechnung 2021 wurde das Gemeindeamt verschiedentlich zur internen Verzinsung der Anlagen im Bau FV angefragt. Gemäss § 36 der Gemeindeverordnung sind die Liegenschaften des Finanzvermögens intern zu verzinsen. Ob der Bestand der Anlagen im Bau FV ebenfalls intern zu verzinsen ist, ist nicht weiter ausgeführt. Dieser Punkt kann auch unterschiedlich beurteilt werden. Analog der Anlagen im Bau VV der Eigenwirtschaftsbetriebe empfehlen wir, die Anlagen im Bau FV ebenfalls bei der internen Verzinsung zu berücksichtigen. Das Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden wurde entsprechend per 1. Mai 2022 aktualisiert (Kapitel 21 «Interne Verrechnungen»; Ziff. 3.4 «Interne Verzinsungen»).

#### Handbuch Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden

Im Grundsatz dürfen keine kalkulatorischen Kosten verrechnet werden. Eine Ausnahme bilden die kalkulatorischen Zinsen. Da die Geldmittelverwaltung innerhalb des allgemeinen Haushalts zentral geführt wird, ist eine interne Verzinsung spezifischer Positionen vorgeschrieben.

Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben dient die interne Verzinsung der korrekten Verrechnung der Finanzierungskosten. Die Verzinsung der Sonderrechnungen ist eine Kapitalverzinsung, bei den Liegenschaften des Finanzvermögens dient die Verzinsung der Wirtschaftlichkeitsberechnung.



## Intern zu verzinsen sind:

- Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Eigenwirtschaftsbetrieben
- Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe
- Verwaltungsvermögen inkl. Anlagen im Bau der Eigenwirtschaftsbetriebe
- Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen
- Grundstücke und Gebäude des Finanzvermögens inkl. Anlagen im Bau FV

Weitere interne Verzinsungen können vorgenommen werden, soweit dies für eine transparente und betriebswirtschaftlich korrekte Rechnungslegung notwendig ist. So kann beispielsweise in einem Gemeindeerlass festgelegt werden, dass ein Liegenschaftsfonds geführt und intern verzinst wird.

## Nicht intern verzinst werden:

- Fonds Ersatzabgaben für Schutzraumbauten
- Fonds Ersatzabgaben für Parkplatzbauten
- Forstreservfonds
- Kommunale Mehrwertausgleichsfonds
- Wohnraumfonds
- Rücklagen der Globalbudgetbereiche
- Vorfinanzierungen des allgemeinen Haushalts
- Finanzpolitische Reserve
- Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten

Die gesetzliche Pflicht zur wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie zur verursachergerechten Finanzierung erfordert, dass der interne Zinssatz durch den Gemeindevorstand marktüblich festgelegt wird, beispielsweise zum Durchschnittssatz der tatsächlichen eigenen Schulden oder im Rahmen der jeweils gültigen Gemeindedarlehenssätze.

Der Gemeindevorstand regelt zudem die Modalitäten der internen Verzinsung (z.B. Verzinsung des Anfangs-, End- oder Durchschnittswerts).

Der Zinssatz sowie die Modalitäten sind im Anhang des Budgets und im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

## **Festlegung des gemeindeinternen Zinssatzes**

Die Festlegung des gemeindeinternen Zinssatzes zwischen der Politischen Gemeinde Egg und der reformierten Kirchgemeinde sowie demjenigen mit dem Zivilschutz Zweckverband Egg, Mönchaltorf und Oetwil am See (externer Zinssatz) wird jeweils jährlich durch den Gemeinderat Egg neu festgelegt (gemäss Beschluss Nr. 65 des Gemeinderates vom 13. Februar 2013).

Die Finanzverwaltung schlägt vor, den Zinssatz weiterhin aufgrund des Durchschnitts der Fremdkapitalzinsen der Schulden zu berechnen:



| Kreditgeber                                     | Art        | Laufzeit von | Laufzeit bis | Betrag         | Zinsfuss absolut | Zinsfuss gewichtet 1) |
|-------------------------------------------------|------------|--------------|--------------|----------------|------------------|-----------------------|
|                                                 | Festkredit | 31.03.2023   | 28.06.2024   | Fr. 4'000'000  | 2.120%           | 0.292%                |
|                                                 | Festkredit | 17.05.2016   | 16.05.2025   | Fr. 5'000'000  | 0.350%           | 0.060%                |
|                                                 | Festkredit | 08.01.2016   | 08.01.2026   | Fr. 5'000'000  | 0.890%           | 0.153%                |
|                                                 | Festkredit | 28.07.2021   | 28.07.2027   | Fr. 5'000'000  | 0.140%           | 0.024%                |
|                                                 | Festkredit | 31.03.2023   | 30.06.2028   | Fr. 5'000'000  | 2.180%           | 0.376%                |
|                                                 | Festkredit | 25.06.2021   | 25.06.2029   | Fr. 5'000'000  | 0.230%           | 0.040%                |
|                                                 |            |              |              | Fr. 29'000'000 | 0.985%           | 0.946%                |
| Kreditvolumen 31.12.2023 = Basis für Gewichtung |            |              |              | Fr. 29'000'000 | Ø                | Total                 |

- 1) Gewichtung: Die Zinsfüsse der einzelnen Kredite werden im Verhältnis zur Gesamtschuld gewichtet (Zinsfuss / Gesamtschuld x Kredit). Dadurch wird eine zu grosse Gewichtung der kleinen Kredittranchen vermieden.

Der errechnete, gewichtete, durchschnittliche Zinsfuss für das Geschäftsjahr 2023 beträgt – aufgrund der Basis des Kreditvolumens per 31. Dezember 2023 – 0.946 %. Gegenüber dem Vorjahr 2023 mit 0.474 % ist der Zinsfuss um 0.472 % angestiegen.

Wie in den Vorjahren wurden kurzfristige und langfristige Kredite aufgenommen, um die Liquidität der Gemeinde bis zum Eingang der Steuerzahlungen sicherzustellen und Teile des Verwaltungs- und Finanzvermögens zu refinanzieren.

Per 31. Dezember 2023 beträgt das Kreditvolumen Fr. 29 Mio., davon sind aktuell Fr. 4 Mio. im Jahr 2024 fällig, sowie weitere Fr. 5 Mio. die anfangs 2024 aufgenommen worden sind. Fr. 25 Mio. werden sukzessive ab dem Jahr 2025 über 4 Jahre fällig. Es muss im Vergleich zu den Vorjahren mit einem Zinsanstieg gerechnet werden.

## Erwägungen

Aufgrund dem errechneten, gewichteten durchschnittlichen Zinsfuss, schlägt die Finanzverwaltung vor, für die interne Verzinsung gemäss § 36 der Gemeindeverordnung und dem im Handbuch Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden aufgeführten Verzinsungen, sowie der Kontokorrent-Guthaben bzw. -Schulden gegenüber der reformierten Kirchgemeinde und dem Zivilschutz Zweckverband Egg, Mönchaltorf und Oetwil am See für das Rechnungsjahr 2025 auf 1.0 % festzusetzen und somit den gleichen Zinssatz wie im Jahr 2024 und 2023 zu verwenden.



## Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die interne Verzinsung gemäss § 36 der Gemeindeverordnung (VGG) und dem im Handbuch Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden aufgeführten Verzinsungen und für die Kontokorrent-Guthaben bzw. -Schulden gegenüber der reformierten Kirchgemeinde und dem Zivilschutz Zweckverband Egg, Mönchaltorf und Oetwil am See wird der Zinssatz für das Rechnungsjahr 2025 auf 1 % festgelegt.
2. Verzinst wird der Wert Anfang Jahr.
3. Dieser Beschluss ist teil-öffentlich.
4. Mitteilung an:  
Finanzen und Liegenschaften  
- Reformierte Kirchgemeinde Egg  
- Zivilschutz Zweckverband Egg, Mönchaltorf und Oetwil am See  
- Finanzverwaltung  
- 10.03.5

swa

8132 Egg

**Gemeinderat Egg**

Der Präsident-Stv.:

Markus Ramsauer

Der Schreiber:

Tobias Zerobin

Versand:

21. März 2024